

# Anwaltsprüfung Sommer 2025

## Strafrecht

5. Juni 2025

---

### Teil 1

Cornelius Studer, ein 22-jähriger Student der Rechtswissenschaften, wohnt mit seiner Freundin Mandy Bling in Schaffhausen. Cornelius Studer ist stets sehr knapp bei Kasse (er erhält jeweils am 15. eines jeden Monats von seinen Eltern CHF 1'000 für seine Lebenshaltungskosten), dagegen scheint seine Freundin im Geld zu schwimmen. Während Cornelius Studer jeden Tag pflichtbewusst in der Bibliothek lernt, wenn er nicht gerade Vorlesungen besucht, arbeitet Mandy Bling den ganzen Tag in der gemeinsamen Wohnung. Gemäss ihren eigenen Angaben bringt sie «alte Knacker mit zu viel Kohle» dazu, ihr Geld für «Investitionen» zu überweisen. Cornelius Studer findet das zwar reichlich seltsam, will aber die Beziehung nicht mit unnötigen Fragen gefährden.

Eines Abends verschwand Mandy Bling für mehrere Stunden in ihrem Arbeitszimmer und kam anschliessend leicht aufgelöst zu Cornelius Studer. Sie gab an, es gäbe ein Problem mit ihrer Bank, und bat ihn inständig, ihr am nächsten Tag eine Vollmacht auf sein Bankkonto zu gewähren, damit sie vorübergehend sein Konto für ihre geschäftliche Tätigkeit nutzen könne. Am nächsten Tag ging Cornelius Studer mit Mandy Bling zu seiner Bank, der Goldhaus Bank, und richtete die Vollmacht ein. Es war ihm zwar reichlich unwohl bei der ganzen Sache, aber er fühlte sich moralisch verpflichtet, seiner Freundin zu helfen.

In der Folge prüfte Cornelius Studer regelmässig die Aktivitäten auf seinem Konto und sah, dass fast täglich vierstellige Frankenbeträge eingingen und sein Konto jeweils rasch wieder verliessen.

Nach einer instruktiven Strafrechtsvorlesung kam Cornelius Studer im April 2025 zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei, erzählte den vorstehenden Sachverhalt und wollte von Ihnen wissen, was ihm strafrechtlich alles blühen könnte.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens von Cornelius Studer sowie die diesbezüglichen Argumentationsmöglichkeiten der Verteidigung und geben Sie Ihr entsprechendes Memorandum für Cornelius Studer vom 12. Mai 2025 wieder, unter Anführung der relevanten Gesetzesbestimmungen.

**Teil 2**

Kurz nachdem Cornelius Studer Ihr Memorandum gelesen hatte, eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen eine Strafuntersuchung gegen Mandy Bling (einstweilen aber nicht gegen Cornelius Studer) und wies mit Verfügung vom 16. Mai 2025 (bei Cornelius Studer eingegangen am 19. Mai 2025) mit dem lapidaren Hinweis, die Gelder auf dem fraglichen Konto seien zur Verwendung im Strafverfahren gegen Mandy Bling sicherzustellen, die Goldhaus Bank an, die Vermögenswerte auf dem Konto von Cornelius Studer zu sperren. Nachdem es sich bei diesem Konto um das einzige Bankkonto von Cornelius Studer handelt, ist er damit überhaupt nicht einverstanden.

**Aufgabe:**

Geben Sie Ihre Rechtsmitteleingabe vom 30. Mai 2025 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft betreffend Kontosperre (Nr. STU.2025.A000 vom 16. Mai 2025) wieder, die Sie zu Ihrem Leidwesen aufgrund anderer unaufschiebbarer Verpflichtungen am Vortag (Auffahrt) ausarbeiten mussten. Stellen Sie gegebenenfalls einen sinnvollen Eventualantrag im Interesse von Cornelius Studer. Soweit Sie (Eventual-)Überlegungen aus taktischen Gründen nicht in Ihre Eingabe aufnehmen, deklarieren und begründen Sie dies in Ihrer Antwort.

**Teil 3**

Ihren Anträgen im Rechtsmittelverfahren gegen die Kontosperre wurde – aus Ihrer Sicht fälschlicherweise – nicht gefolgt. Mittlerweile wurde die Strafuntersuchung auf Cornelius Studer ausgeweitet. Nach Rücksprache mit Cornelius Studer verzichteten Sie auf einen Weiterzug des Rechtsmittelentscheids. Die Strafverfahren gegen Mandy Bling und Cornelius Studer werden schliesslich – aus vorliegend nicht interessierenden Gründen – eingestellt, die Staatsanwaltschaft verfügt aber gleichzeitig die Einziehung

der Vermögenswerte auf dem Konto von Cornelius Studer. Cornelius Studer möchte sich dagegen wehren.

**Aufgabe:**

Skizzieren Sie den Rechtsmittelweg (unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen) für den Fall, dass die Rechtsmittelinstanzen jeweils gegen Cornelius Studer entscheiden.